



Der Präsident

vorab per E-Mail: gesundheitsausschuss@bundestag.de

Herrn
Klaus Kirschner
Vorsitzender des Ausschusses
für Gesundheit und Soziale Sicherung
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

An die Obleute des Ausschusses für Gesundheit
und Soziale Sicherung

An die Obleute des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit

14. Juni 2005
Az.: 22-08-053-29/05 – R 05
Pi/Wi

<p>(13) Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung Ausschussdrucksache 0906(16) vom 14.06.05 15. Wahlperiode</p>
--

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch – BT-Drs. 15/5574**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden Berufe. Dem DStV gehören 15 Mitgliedsverbände an, in denen ca. 32.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen sind. Neben der Interessenvertretung auf der Ebene der Politik und der Gesellschaft unterstützt der DStV den Berufsstand durch konkrete Handlungsempfehlungen und vielfältige Hilfestellungen für die tägliche Praxis.



Zum Aufgabenfeld des Steuerberaters gehört in vielen Fällen die Lohnbuchhaltung, die er für den Mandanten führt. Damit ist der Berufsstand der Steuerberater unmittelbar mit den im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch beabsichtigten Neuregelungen befasst.

Zwar mag der theoretische Ansatz des Gesetzentwurfes auf dem Papier überzeugen. In der Praxis stellen sich jedoch schwerwiegende Ausführungsprobleme. Steuerberater berichten, dass Arbeitgeber immer später die Daten zur Erstellung von Lohn- und Gehaltsabrechnungen bereitstellen. Wenn die Daten früher zwischen dem 22. und 25. des Monats geliefert wurden, hat sich der Zeitraum inzwischen auf den 25. bis 27. des Monats verschoben. Auch die Unternehmen versuchen, ihre Zahlungsverpflichtungen immer weiter hinauszuzögern. Die vorgezogene Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge ist bereits dann problematisch, wenn die Lohnzahlungen am Ende des Monats erfolgen.

In allen Branchen, die nach Stunden abrechnen (zum Beispiel Bau- oder Zeitarbeitsbranche) ergeben sich große praktische Schwierigkeiten, drei Bankarbeitstage vor Monatsende die Beiträge der voraussichtlichen Höhe nach zu entrichten. Die Lohnabrechnungen werden erst zu Beginn des Folgemonats erstellt, da erst dann die Berechnungsgrundlagen für das Arbeitsentgelt vorliegen. In diesen Branchen erfolgt die Auszahlung der Löhne zum 10. des Folgemonats, das bedeutet, die (geschätzten) Beiträge würden weit vor der eigentlichen Lohnzahlung fällig. Neben diesem Kuriosum ist der praktische Aufwand nicht zu unterschätzen. Die Beiträge zur Sozialversicherung sind zweimal zu berechnen, einmal in vorläufiger Höhe und dann als Abgleich zu dem tatsächlichen Arbeitslohn. Eine weitere ungeklärte Frage ist, bei welcher Abweichung der Arbeitgeber für zu niedrige Schätzungen haftbar gemacht werden kann.

Alles in allem wirft das neue Verfahren mehr Probleme auf, als es löst. Vor allem dann, wenn man sich verdeutlicht, dass durch Vorverlegung nur ein einmaliger Effekt auftritt, der nicht das grundlegende Finanzierungsproblem der Sozialversicherung löst.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

StB/vBP Jürgen Pinne

(Präsident)